

Ab dem 01.04.2024 gelten für ukrainische Fahrzeuge die Vorgaben zur Zulassung nach § 46 FZV uneingeschränkt.

Für ein Fahrzeug, dass seit dem Grenzübertritt länger als ein Jahr am Verkehr in Deutschland teilnimmt, muss zum **01.04.2024** eine Ummeldung des ukrainischen Fahrzeugs auf eine deutsche Zulassung erfolgt sein. Ohne Zulassung in Deutschland darf das Fahrzeug ab dem 01.04.2024 in Deutschland nicht mehr gefahren werden.

Bitte beantragen Sie die Ummeldung/ Zulassung des Fahrzeugs rechtzeitig vor dem 01.04.2024 bei der für Sie örtlich zuständigen Zulassungsbehörde. Bedenken Sie dabei bitte, dass die Zulassung des Fahrzeugs möglicherweise zusätzliche Gutachten, eine technische Ausnahmegenehmigung oder Änderungen am Fahrzeug erfordert und buchen Sie rechtzeitig online einen Zulassungstermin.

Für die Ummeldung/ Zulassung müssen Sie Folgendes beachten:

Welche Dokumente Sie für die Zulassung bzw. Terminbuchung im Einzelnen benötigen und z.B. welche Öffnungszeiten/ Kontaktzeiten bestehen, erfahren Sie über die Internetseite des Landratsamtes Tirschenreuth unter

www.kreis-tir.de – Bürgerservice – Kfz-Zulassungsstelle.

Falls für das ukrainische Fahrzeug eine EU-Typgenehmigung besteht, dazu müssten Sie ein **CoC-Papier** (Certificate of Conformity) des Herstellers vorlegen können, kann davon ausgegangen werden, dass die EU-Normen erfüllt werden. Für die Umschreibung/ Zulassung bedarf es dann nur der üblichen Dokumente und einer **Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO**.

Wenn für das Fahrzeug keine EU-Typgenehmigung (also kein CoC-Papier) besteht, dann ist ein **Vollgutachten gem. § 21 StVZO** durch eine Prüfstelle z.B. des TÜV, GTÜ, DEKRA oder KÜS zu erstellen.

Wenn Sie nicht im Besitz eines CoC-Papiers für das zuzulassende Fahrzeug sind, wird daher empfohlen, sich zunächst mit einer der oben genannten, für das Gutachten nach § 21 StVZO, zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.